

# Das 6-km/h-Fahrzeug

Sie sind auf unseren Straßen nur selten anzutreffen: 6-km/h-Fahrzeuge sind nur noch Randerscheinungen des öffentlichen Straßenverkehrs. Als Beispiele für solche geschwindigkeitslimitierten Kfz lassen sich u. a. anführen:

- Zumeist in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzte (ältere) Zugmaschinen
  - Sonstige zumeist historische Landmaschinen
  - Einachsschlepper
  - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (SAM)
  - Spezielle E-Scooter z.B. für innerbetriebliche Logistik wie z. B. Transportsysteme zum Einsammeln und Transportieren von Gepäck oder Einkaufswagen auf Bahnhöfen, Flughäfen, Großmärkten oder Einkaufszentren, z. T. mit kabelgeführter bzw. funkgesteuerter Fernbedienung
- Stapler
- (Mitgänger-)Flurförderzeuge
- Motorisierte Kinderautos
- Nachträglich geschwindigkeitsreduzierte Kfz (vornehmlich Pkw, Lkw)

Die Gründe für ein solches Vorgehen sind vielfältig: Zulassungsrechtlich ergibt sich bei einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit ( $bbH$ )  $\leq 6$  km/h die Möglichkeit der Befreiung vom Zulassungsverfahren oder der Betriebserlaubnispflicht bestimmter zulassungsfreier Kraftfahrzeugarten. Beides geht einher mit der damit verbundenen Befreiung von der Versicherungspflicht und der Kraftfahrzeugsteuer. Allerdings reduzierte die im Zuge der Novellierung des Fahrerlaubnisrechts stark eingeschränkte Möglichkeit, solche Kfz auch ohne Fahrerlaubnis führen zu dürfen, das Interesse gerade an nachträglich geschwindigkeitsreduzierten Kfz sehr. Fahrerlaubnisfrei sind nach § 4 I Nr. 3 FeV nur noch lof-Zugmaschinen, SAM, Stapler und andere Flurförderzeuge mit einer  $bbH$  jeweils von nicht mehr als 6 km/h.

Von Bernd Huppertz

## 1. Zulassungsrecht

6 km/h-Fahrzeuge sind aufgrund ihrer Motorisierung keine besonderen Fortbewegungsmittel sondern Kfz (Umkehrschluss nach § 24 I StVO bzw. § 16 II StVZO „... und ähnliche nicht motorisierte Fortbewegungsmittel“<sup>1)</sup>). Einzig die mit einem Hilfsantrieb ausgerüsteten ähnlichen Fort-

bewegungsmittel mit einer  $bbH \leq 6$  km/h sind nicht Fahrzeuge i. S. d. StVZO und fallen damit – obwohl motorbetrieben – weder in den Anwendungsbereich der StVZO noch der FZV.<sup>2)</sup>

Die Zulassungsfreiheit hängt bei den in Rede stehenden Kfz von der Einhaltung der  $bbH$  6 km/h ab.



© retbool / stock.adobe.com

*Fahrzeuge mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit von bis zu sechs Kilometern pro Stunde sind unter anderem von der Versicherungspflicht und der Kfz-Steuer befreit*

Das ist nach der Legaldefinition des § 30a I StVZO die Geschwindigkeit, die von einem Kfz nach seiner vom Hersteller konstruktiv vorgegebenen Bauart oder infolge der Wirksamkeit zusätzlicher technischer Maßnahmen auf ebener Bahn bei bestimmungsgemäßer Benutzung nicht überschritten werden kann.

An dieser Stelle muss unterschieden werden zwischen Kfz, die werkseits mit einer bbH von 6 km/h hergestellt wurden und solchen, die nach ihrer Bauart zwar eine höhere Geschwindigkeit fahren konnten, jedoch durch entsprechende technische Veränderungen auf ein niedrigeres Limit (hier: 6 km/h) fixiert wurden. Denn auch für Letztere gilt die zulassungsrechtliche bzw. auch fahrerlaubnisrechtliche Privilegierung.<sup>3</sup>

Die vom Hersteller konstruktionsbedingt vorgegebene Beschaffenheit bzw. die am/im Fahrzeug angebrachten technischen Vorkehrungen gegen eine Überschreitung sind alleiniger Maßstab für die bbH.<sup>4</sup> Durch die Bauart bestimmt ist die

Höchstgeschwindigkeit nur, wenn sie ihren Grund in der konstruktionsbedingten Beschaffenheit derjenigen Bauteile hat, welche die Fortbewegung des Fahrzeugs ermöglichen, insbesondere Fahrgestell, Bereifung, Motor und Getriebe.<sup>5</sup>

Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BGH zu § 8 Nr. 1 StVG<sup>6</sup> und § 2 I Nr. 6b PflVG<sup>7</sup> genügt es, dass die Geschwindigkeitsgrenze jedenfalls aufgrund einer vorhandenen technischen Einrichtung ohne deren Beseitigung tatsächlich nicht überschritten wird.<sup>8</sup> Der BGH<sup>9</sup> hob damit die von der früheren Rechtsprechung vertretene Ansicht auf, geschwindigkeitslimitierende technische Einrichtungen seien nur solche, die „auch von einem Fachmann („geübter Monteur“) nicht ohne längere oder schwierige Arbeit beseitigt werden können“.<sup>10</sup>

Darunter fallen „nicht nur solche [Fahrzeuge], bei denen eine Überschreitung der [hier 6 km/h]-Grenze schon

*bauartbedingt schlechthin ausgeschlossen ist, sondern grundsätzlich auch Fahrzeuge, bei denen die Bauart an sich eine höhere Geschwindigkeit theoretisch zuließe, deren Erreichen aber durch bestimmte -herstellerseits angebrachte- Vorrichtungen und Sperren verhindert wird“.<sup>11</sup>*

*„Wird einer höheren Geschwindigkeit durch herstellerseits getroffene Vorkehrungen vorgebeugt, so kann [das Kfz] in diesem gewollten Zustand konstruktionsbedingt nicht schneller als [hier: 6 km/h] fahren [...]“.<sup>12</sup>*

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, ein Kfz auf die entsprechende bbH zu beschränken:

- Die Verwendung anderer Getriebe;
- eine mechanische Sperrung der schnellsten Gänge innerhalb des Getriebes; dabei soll die Sperrung von außen nicht zugänglich und im Inneren des Getriebes plombiert sein;
- das Blockieren des dritten und vierten Ganges sowie der Einbau einer elektronischen Drehzahlbegrenzung soll keine rechtlich zulässige Veränderung der bbH bewirken, da diese Vorrichtungen mit verhältnismäßig geringfügigem Aufwand ohne grundlegende Eingriffe in die serienmäßig vorgegebene technisch-konstruktive Beschaffenheit des Fahrzeugs wieder beseitigt werden können.<sup>13</sup>
- Das Entfernen von Zahnradern; hierbei ist keine Plombierung erforderlich;
- Blockieren von Schaltwellen und Schaltgabeln mittels Distanzhülsen;
  - Blockieren des Gaspedals durch Anbringen eines Bolzens;
  - Anschweißen von Sperrblechen am Schalthebel;
- Verwendung eines elektronischen Bausatzes zur Geschwindigkeitsreduzierung;<sup>14</sup>
- bei Elektrofahrzeugen (z. B.: Segway, Hoverboard, Monowheel) kann die zu fahrende Höchstgeschwindigkeit vor Fahrtantritt elektronisch z. B. auf 6 km/h begrenzt werden, wobei eine Umgehung der Drosselung während der Fahrt nicht möglich ist. Hierzu muss das Fahrzeug ausgeschaltet und wieder in den Programmiermodus versetzt werden;
- Eingriff in die Motorsteuerung.

Auf geschwindigkeitslimitierte Kfz muss entsprechend § 1 FZV dann nicht eine einzige Vorschrift der FZV angewendet werden. Deshalb braucht es keine Zulassung (§ 3 I FZV), keine Typgenehmigung/Betriebserlaubnis (§ 4 I FZV), keine Kennzeichen (§ 4 II FZV; § 8 ff. FZV) oder Versicherungskennzeichen (§ 4 III FZV), keine Zulassungsbescheinigung (§ 11 FZV) und auch kein Namensschild (4 IV FZV). Denn das alles wird ja in der FZV geregelt, die aber nicht anwendbar ist.

6 km/h-Fahrzeuge sind – jedoch ohne Auswirkungen auf die Zulassungsfreiheit – an beiden Längsseiten und an der Rückseite mit Geschwindigkeitsschildern nach § 58 III Nr. 1 StVZO zu kennzeichnen. Das gilt jedoch u. a. nicht für Iof (§ 58 IV Nr. 2 StVZO).

## 2. StVZO

Die Zulassungsfreiheit wird nach § 16 I StVZO nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Fahrzeuge den Vorschriften der StVZO entsprechen, will heißen: dass sie vorschriftsmäßig sind.<sup>15</sup> Deshalb sind die §§ 30-67 StVZO einschlägig. § 30 StVZO ist dabei der Generaltatbestand und gilt für Fahrzeuge jeder Art.<sup>16</sup> Gemeinhin müssen also auch 6-km/h-Fahrzeuge über Bremsen, Licht etc. pp. verfügen.

Da sie jedoch keine Betriebserlaubnis/Typgenehmigung benötigen, kann die freiwillige Ausstellung einer solchen – etwa zur Vorlage bei der Versicherung oder bei Verkehrskontrollen – hilfreich sein. Darauf hat das BMV bereits 1963 hingewiesen:

*„Da auch solche Fahrzeuge vorschriftsmäßig sein müssen, kann für sie auch eine Betriebserlaubnis (Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs) begehrt werden. Insbesondere kann auch für nicht betriebserlaubnispflichtige Fahrzeuge eine ABE beantragt werden.“<sup>17</sup>*

Gerade bei den nachträglich geschwindigkeitsreduzierten Kfz ist der Nachweis bestehender Vorschriftsmäßigkeit schwierig. Handelt es sich womöglich um Oldtimer, sind über § 72 StVZO

noch besitzstandswahrende Vorschriften nach dem Stand der jeweiligen Technik zu beachten. Obgleich eine rechtliche Verpflichtung zum Mitführen irgendwelcher Fahrzeugpapiere bei einem Kfz mit bbH bis 6 km/h nicht besteht, wird zur Vermeidung von Beanstandungen und Schwierigkeiten empfohlen, ein Sachverständigengutachten über die Herabsetzung der bbH erstellen zu lassen und bei Fahrten auf öffentlichen Straßen mitzuführen.<sup>18</sup> Bei Beanstandungen bleibt die Polizei jedoch in der Nachweispflicht.

### 3. Fahrerlaubnisrecht

Gemäß § 2 I StVG i. V. m. § 4 I FeV besteht allgemeine Fahrerlaubnispflicht zum Führen von Kfz. Eine 6 km/h-Grenze ist grundsätzlich nicht eingezogen worden.<sup>19</sup> Das war bis zur Novellierung des Fahrerlaubnisrechts durch Erlass der FeV<sup>20</sup> noch anders:

*„Wer auf öffentlichen Straßen ein Kfz [...] mit einer bbH von mehr als 6 km/h führen will, bedarf der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnis)“ (§ 4 I StVZO a. F.), begegnete jedoch bereits damals Bedenken:*

*„Werden Kfz, die üblicherweise schneller fahren (z. B. Pkw, Lkw) im Hinblick auf die Fahrerlaubnisfreiheit so umgerüstet, dass sie nicht schneller als 6 km/h fahren können, so begegnet das im Hinblick auf die vorgeschriebene Betriebssicherheit (§ 30 I Nr. 1 StVZO) Bedenken. Solche Fahrzeuge sind im fließenden Verkehr Hindernisse, die möglicherweise nicht rechtzeitig als solche erkannt werden und deshalb Auffahrunfälle bewirken.“<sup>21</sup>*

Deshalb wurde die *„bisherige allgemeine Fahrerlaubnisfreiheit für Fahrzeuge mit einer bbH von nicht mehr als 6 km/h [aufgegeben]. Auf Grund dieser Regelung sind übliche Pkw auf 6 km/h ‚gedrosselt‘ worden, um sie ohne Fahrerlaubnis fahren zu können. Diese Fahrzeuge behindern den Verkehr. Wegen ihres äußeren Erscheinungsbildes sind sie nicht als langsamfahrende Fahrzeuge zu erkennen. Daraus können sich gefährliche Situationen ergeben. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollen daher*

*künftig nur noch selbstfahrende Arbeitsmaschinen, lof Zugmaschinen und Flurförderzeuge bis 6 km/h [...] fahrerlaubnisfrei sein.“<sup>22</sup>*

Die genannten Kfz sind in § 4 I Nr. 3 FeV entsprechend fahrerlaubnisfrei gestellt. Zusätzlich sind auch motorisierte Krankenfahrstühle nach § 4 I Nr. 2 FeV fahrerlaubnisfrei gestellt.

Darüber hinaus entfällt die Fahrerlaubnispflicht auch für *„mit Hilfsmotor ausgerüstete ähnliche Fortbewegungsmittel mit einer bbH ≤ 6 km/h“* nach § 16 II StVZO, da es sich bei diesen nicht um Fahrzeuge und somit auch nicht um Kfz handelt. Eine Erwähnung in § 4 I Satz 2 FeV ist daher nicht angezeit.<sup>23</sup>

Auch wenn keine Fahrerlaubnis erforderlich ist, gilt die Vorschrift des § 10 III Satz 1 FeV. Danach beträgt das Mindestalter für fahrerlaubnisfreie Kfz 15 Jahre.

### 4. Versicherungsrecht

Halter von Kfz, deren bbH 6 km/h nicht übersteigt, sind gemäß § 2 I Nr. 6 lit. a) PflVG von der Versicherungspflicht befreit. Grund für die Befreiung ist das geringe Risiko des Fahrzeugs, das einen Pflichtversicherungsschutz entbehrlich macht.<sup>24</sup>

### 5. Steuerrecht

Gemäß § 3 Nr. 1 KraftStG sind Fahrzeuge, die von der Zulassungspflicht nach § 3 I FZV ausgenommen sind, steuerbefreit. Aufgrund der Verzahnung von Zulassungsrecht und Steuerrecht sind Fahrzeuge, auf die die FZV überhaupt nicht anzuwenden ist, ebenfalls steuerbefreit.

### 6. Beispiele

Ein Logistikdienstleister setzt einen Sattelzug zur Materialverschiebung von einem Werksteil zum anderen ein. Die Fahrtstrecke von 2 km verläuft über eine Bundesstraße. Da eine Ausnahmege-nehmigung nicht zu erlangen war, entschloss man sich, die Zugmaschine entsprechend auf 6 km/h

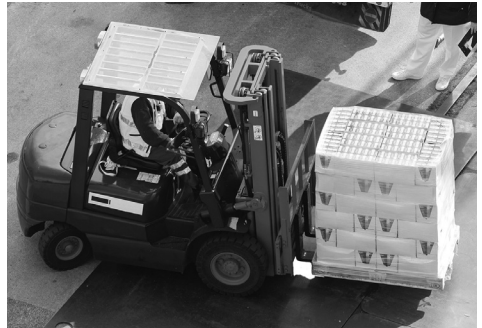


zu drosseln. Der Eingriff in die Motorsteuerung wurde durch die Herstellerfirma fachmännisch ausgeführt. Der Fahrer führte die Rechnung über die durchgeführte Drosselung mit. Am Fahrzeug waren entsprechende Geschwindigkeitsschilder angebracht. Man war sich seiner Sache jedoch offensichtlich doch nicht so sicher, denn man beließ die ehemaligen Kennzeichen entsiegelt am Fahrzeug. Der Fahrer war zudem nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse CE. Er be-rief sich auf die alte sog. 6 km/h-Regelung.

Ein Sammler alter landwirtschaftlicher (Dampf-)Maschinen restauriert seine Dampfstraßenwalze (Baujahr 1929, zGM 8000 kg, bbH 4,5 km/h). Für das historische Stück besitzt er keine Betriebserlaubnis. Er informiert sich bei den zuständigen Behörden und erhält widersprüchliche Aussagen. Um auch fahrerlaubnisfrei zu sein, möchte er sie zudem als SAM einsetzen. Um den Nachweis der Verkehrstauglichkeit zu führen, muss man in der StVZO schon sehr weit zurückgehen. Aber immerhin waren Dampfwalzen schon nach der StVZO i. d. F. von 1937<sup>25</sup> als selbstfahrende Arbeitsmaschinen anerkannt<sup>26</sup>. Allerdings gilt die Dienstanweisung zu § 18 II StVZO über die Anerkennung als selbstfahrende Arbeitsmaschinen<sup>27</sup> seit der Novellierung des Zulassungsrechts durch Erlass der FZV<sup>28</sup> nicht mehr. Bei der Beurteilung der Frage, ob nach § 2 Nr. 17 FZV ein Fahrzeug als selbstfahrende Arbeitsmaschine anzuerkennen ist, kann die Liste der nach der aufgehobenen

Vorschrift der Dienstanweisung zu § 18 II StVZO eingestuftes SAM lediglich als Entscheidungshilfe dienen.<sup>29</sup>

Eine SAM mit einer (ehemaligen) bbH von 37 km/h wurde durch eine eingeschweißte Sperre auf eine bbH von 6 km/h reduziert und mit entsprechenden Geschwindigkeitsschildern versehen. Der Schaufellader war nicht versichert; der Fahrer nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis. Nach den bereits zitierten Urteilen des BGH<sup>30</sup> kommt es allein auf die konstruktionsbedingte Beschaffenheit des Kfz und nicht auf die bloße Möglichkeit einer Veränderung dieser konstruktionsbedingten Beschaffenheit und damit auf die

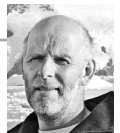


© 3d-Master / stock.adobe.com

Die meisten Kfz mit einer bbH von 6 km/h kommen auf Werks- und Fabrikgeländen zum Einsatz

Möglichkeit einer dadurch erzielbaren höheren Geschwindigkeit an.

Die Eltern der kleinen Liesa machen einen Spaziergang. Das Mädchen fährt mit ihrem Kinderauto. Dieses verfügt über einen Elektromotor mit einer bbH von 6 km/h. Als solches ist das Kinderauto kein besonderes Fortbewegungsmittel i. S. d. § 16 II StVZO (Umkehrschluss „...“ und ähnliche nicht motorisierte Fortbewegungsmittel<sup>31</sup>), sondern ein Kfz. Zwar ist das Kfz nach § 1 FZV von der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen. Es besteht jedoch allgemeine Fahrerlaubnispflicht zum Führen von Kfz. Die Ausnahmen hiervon sind abschließend in § 4 I FeV aufgeführt. Eine 6 km/h-Grenze ist nicht eingezogen worden.<sup>32</sup> In der Folge liegt eine Straftat entgegen § 21 I Nr. 2 StVG zum Nachteil der Eltern vor. §§



**Der Autor:** Polizeihauptkommissar Bernd Huppertz ist seit 2008 hauptamtlicher Dozent an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Köln, wo er Verkehrsrecht unterrichtet, und Autor zahlreicher Publikationen zum Straßenverkehrsrecht. Zuvor war er beim Polizeipräsidium Köln im Verkehrsdezernat tätig.

1. *Hentschel/König/Dauer*, Straßenverkehrsrecht, 46. Aufl. 2021, Rn. 6 und 7 zu § 24 StVO und Rn. 3 zu § 16 StVZO.
2. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 3 zu § 16 StVZO.
3. *Roos/Krause* DAR 1989, 97; *Rodewald* DAR 1999, 104.
4. BGH NZV 1997, 390; BGH NZV 2005, 305; *Brötzel* NZV 1997, 381 (383).
5. OVG Münster NZV 1995, 413; BayObLG VRS 59, 390; OVG Lüneburg DÖV 1999, 655; OLG Brandenburg NZV 2002, 146; a. A. *Rodewald* DAR 1999, 104.
6. BGH NZV 1997, 390.
7. BGH NZV 1997, 511.
8. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 4 zu § 30a StVZO; *Rodewald* DAR 1999, 104 (106); *Hentschel* NJW 2002, 727; *Huppertz* VD 2018, 48 (52).
9. BGH NZV 1997, 390; BGH NZV 1997, 511.
10. BGH VersR 1985, 245.
11. BGH NZV 1997, 390; BGH NZV 2005, 305 (306); OLG Saarbrücken NZV 2006, 418 (419); OLG Hamm NZV 2014, 213.
12. BGH NZV 1997, 390 (391).
13. OLG Brandenburg NZV 2002, 146; abl. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 4 zu § 30a StVZO unter Hinweis auf BGH NZV 1997, 390.
14. AG Eisenhüttenstadt NStZ-RR 2001, 280: Im entschiedenen Fall war ein Pkw auf 25 km/h gedrosselt worden und konnte so fahrerlaubnisfrei als Krankenfahrstuhl eingesetzt werden. Die Änderungen waren im Fahrzeugschein eingetragen. Dennoch erkannte das Gericht diese Änderungen nicht an (s. hierzu: PVT 1999, 151); abl. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 4 zu § 30a StVZO unter Hinweis auf BGH NZV 1997, 390.
15. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 2 zu § 16 StVZO; *Braun/Konitzer/Krautscheid*, StVZO (Losebl.), Rn. 6 zu § 30a StVZO.
16. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 2a zu § 30 StVZO.
17. BMV vom 19.7.1963 (BMV / StV 7-8079 M/63), zitiert nach *Braun/Konitzer/Krautscheid*, a. a. O. (Fn. 15), Rn. 1 zu § 1 FZV.
18. *Braun/Konitzer/Krautscheid*, a. a. O. (Fn. 15), geben in Rn. 6 zu § 30a StVZO den Inhalt eines auf 1994 datierten Schreibens wahrscheinlich des BMV (ohne Nennung desselben) wieder.
19. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 5 zu § 4 FeV (Vorauslage); *Bouska/Laeveren*z, Fahrerlaubnisrecht, 2. Aufl. 2004, StVG § 1 Rn. 8; *Dauer/Glowalla/Brauckmann/Böhne*, Handbuch des Fahrerlaubnisrechts, 5. Aufl. 2017, S. 65.
20. Vom 18.08.1998 (BGBl. I 1998, 2214).
21. *Bouska*, Fahrerlaubnisrecht, 1. Aufl. 1987, StVZO § 4 Rn. 2.
22. Amt. Begr. (BR-Drs. 443/1998, S. 215f.) zur FeV vom 18.08.1998 (BGBl. I 1998, S. 2214).
23. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 3 zu § 16 StVZO.
24. *Müko-StVR/Rolfs/Binz*, Rn. 4 zu § 2 PflVG.
25. Vom 13.11.1937 (RGBl. I, S. 1215).
26. Reichsverkehrsblatt B 1937, S. 1; Vkl. 2007, S. 696.
27. Abgedruckt u.a. bei *Braun/Konitzer/Krautscheid*, a. a. O. (Fn. 15), Rn. 1 zu § 2 FZV.
28. Verordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr [...] vom 25.04.2006 (BGBl. I, S. 988). In Kraft seit 01.03.2007.
29. *Braun/Konitzer/Krautscheid*, a. a. O. (Fn. 15), Rn. 1 zu § 2 FZV.
30. Vgl. BGH NZV 1997, 511; vgl. BGH NZV 2005, 305.
31. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 6 und 7 zu § 24 StVO und Rn. 3 zu § 16 StVZO.
32. *Hentschel/König/Dauer*, a. a. O. (Fn. 1), Rn. 5 zu § 4 FeV (Vorauslage); *Bouska/Laeveren*z, a. a. O. (Fn. 19), StVG § 1 Rn. 8; *Dauer/Glowalla/Brauckmann/Böhne*, a. a. O. (Fn. 19), S. 65.